

Zweites Hauptstück.

Vom rheinischen Bunde.

S. 632. Grundlage zum rheinischen Bunde.

Die Grundlage des rheinischen Bundes macht eine am 12. Juli 1806. zu Paris zwischen dem Kaiser der Franzosen und 16 deutschen Reichsständen abgeschlossenen Conföderationsacte aus. Diese 16 Fürsten sind: 1) der König von Baiern, 2) der König von Württemberg, 3) der Kurfürst Erzkanzler, 4) der Kurfürst von Baden, 5) der Herzog von Berg und Cleve, 6) der Landgraf von Hessenarmstadt, 7) der Fürst von Nassauusingen, 8) jener von Nassauweilburg, 9) von Hohenzollern-Hechingen, 10) von Hohenzollern-Sigmaringen, 11) von Salm-Salm, und von Salm-Kyrburg, 12) von Tsenburg-Birstein, 13) der Herzog von Aremberg, 14) der Fürst von Lichtenstein und 15) der Graf von der Leyen. Als Hauptabsicht dieser neuen Verbindung wird in der Bundesacte angegeben, um durch schickliche Mittel den innern Frieden von Süddeutschland zu sichern, für welchen nach der alten und der neuesten Erfahrung die bisherige deutsche Constitution keine Garanzie gewähren könnte.

§. 623. Inhalt der Conföderationsacte. a.) Absolute Rechte und Verbindlichkeit der Conföderierten.

Zufolge der Bundesacte werden 1.) die Staaten der genannten Fürsten auf ewig von dem Territorium des deutschen Reichs getrennt und unter sich durch eine besondere Conföderation unter dem Namen: *rheinische Bundesstaaten* vereinigt. Art. I. 2.) Alle ehevorrige Reichsgesetze rücksichtlich der genannten Fürsten, ihrer Unterthanen und Länder für nichtig erklärt — mit alleiniger Ausnahme jener Verfügungen, welche der Deputationsrezeß vom J. 1803. über die Rechte der Gläubiger und Schuldner, und über die Schiffahrts-Dection (§. 623.) gemacht hat. Art. II. 3.) Die Conföderierten Fürsten verzichten auf alle Titel, welche auf die vormalige Reichsverfassung Bezug haben, und am 1. Aug. 1806. soll jeder insbesondere am Reichstage seine Trennung vom Reiche notificiren. Art. III. 4.) Der Kurfürst Erzkanzler erhält den Titel Fürst Primas und Eminenz (*Altesse eminentissime*), der aber mit keinem Vorzuge verbunden ist, welcher der Souverainität entgegen wäre, die jeder Conföderierte zu genießen hat. Art. IV. 5.) Der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessendarmstadt nehmen den Titel als Großherzog mit königlichen Ehren, der Chef des Nassauischen Hauses jenen eines Herzogs, der Graf von der Leyen aber den Fürstentitel an. Art. V. 6.) Das gemeinschaftliche Interesse der Bundesstaaten soll bei der Bundesversammlung verhandelt werden, die zu Frankfurt ihren Sitz haben soll, und in zwei Collegien, nämlich in das königliche und fürstliche ab-

getheilt wird. Art. VI. 7.) Der Kaiser der Franzosen und König von Italien soll Protector des Bundes seyn und in dieser Eigenschaft nach Ableben des Fürsten Primas dessen Nachfolger ernennen. Art. XII.

§. 634. h.) Rechte und Pflichten gegen die ganze Confederation und deren Mitglieder.

8.) Die conföderirten Fürsten können keine andere Dienste annehmen, als in den conföderirten, oder in den mit diesen allirten Staaten. Diejenigen aber, welche schon in fremden Diensten sind und darin bleiben wollen, müssen ihr Fürstenthum einem ihrer Kinder abtreten. Art. VII. Von diesem Artikel hat der Fürst von Nichtenstein mit Bewilligung des Protector's Gebrauch gemacht, und seine im schwäbischen Kreise gelegenen, in Hinsicht auf seine in den österreichischen Ländern liegenden Güter ganz unbeträchtlichen Herrschaften Schellenberg und Baduz zu einer Tertioigentur für seinen drittgebornen Sohn Karl gemacht. 9.) Will einer der conföderirten Fürsten seine Souverainität ganz oder zum Theil veräußern, so darf es nur an einen der conföderirten Stände geschehen. Art. VIII. 10.) Die Bundesstände verzichten für sich und ihre Nachfolger auf alle Rechte und Ansprüche auf die Staaten irgend eines Bundesmitgliedes, wie sie sich nach gegenwärtigem Tractate befinden werden. Die eventuellen Successionsrechte allein bleiben vorbehalten, und zwar nur für den Fall, da das Haus, oder die Linie aussterben würde, welche die dem Successionsrechte unterliegenden Länder mit voller Souverainität entweder jetzt besitzt, oder durch diesen Tractat erhalten wird. Art. XXXIV.

11.) Alle Streitigkeiten der Bundesglieder werden durch die zu Frankfurt zu errichtende Bundesversammlung entschieden, wovon, so wie auch von dem königlichen Collegium der Fürst Primas, vom fürstlichen aber der Herzog von Nassau Präsident ist. Art. IX. u. X. 12.) Die Zeit der Zusammenberufung der Bundesversammlung, und der einzelnen Collegien, die Art der Berufung, die Gegenstände der Deliberationen, die Art, die Beschlüsse zu bilden und ausführen zu lassen, soll durch ein Grundstatut bestimmt werden, welches der Fürst Primas in Zeit eines Monats nach der zu Regensburg geschehenen Notification in Vorschlag bringen wird, und von den Bundesständen begenehmiget werden muß. Art. XI.

§. 635. Fortsetzung. Insbesondere wechselseitige Cessionen der Bundesmitglieder.

13.) Der König von Baiern überläßt an den König von Württemberg die Herrschaft Wiesensteig, und thut auf alle Rechte Verzicht, welche er wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen begründen könnte. Art. XIII. 14.) Württemberg cedirt an Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Bräunlingen, Willingen mit seinem Territorium auf dem rechten Ufer der Brigach, und Duttlingen mit den Dependenz des Amtes gleiches Namens auf dem rechten Donauufer. Art. XIV. 15.) Baden cedirt an Württemberg die Stadt und das Territorium von Biberach mit Dependenz. Art. XV. 16.) Nassau cedirt an Berg die Stadt Deutz sammt deren Territorium, die Stadt und das Amt Königswinter u. das Amt Billich. Art. XIII.

§. 636. c.) Neue Besitzungen der Bundesglieder, 1) mit Eigenthums- und Souverainitätsrechten.

Die conföderierten Fürsten erhielten zufolge der Bundesacte nicht nur vorerwähnte einander cedirte Länder und Bezirke mit Eigenthums- und Souverainitätsrechten; sondern der König von Baiern erhielt auch noch auf diese nämliche Art die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, dann die deutsch-Ordenskommanderien Rohr und Waldstetten Art. XVII. Der König von Württemberg eben so die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schellingen, die Kommanderie Käfenburg oder Laufheim, die Kommanderie Alschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) und endlich die Abtei Wiblingen; desgleichen der Großherzog von Baden das Fürstenthum Heitersheim mit den Dependenzen, welche nach diesem Tractate von den badischen Staaten umschlossen sind, dann die deutsch-Ordenskommanderien Weuggen und Freiburg; eben so der Großherzog von Darmstadt das Burggrasthum Friedberg nach dem Tode des gegenwärtigen Burggrafen, — der Fürst Primas die Stadt und das Territorium von Frankfurt, — Hohenzollern-Sigmaringen, die Herrschaften Achberg und Hohenfels, dann die Klöster Klosterwald und Habstall. Art. XVII. — XXIII.

§. 637. 2.) Nur mit Souverainitätsrechten.

Die Staaten der conföderierten Fürsten wurden aber auch durch Unterwerfung, oder Mediatisirung anderer bisher unmittelbarer Mitglieder des deutschen Reichs ansehnlich vergrößert, worüber sie aber keine

Eigenthums sondern bloße Souverainitätsrechte erhielten. In diesem Bezuge ist der Art. XXIV. besonders merkwürdig. Durch denselben bekam der König von Baiern die Souverainität über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, über die Dependenz des Fürstenthums Hohenlohe, welche in dem Fürstenthum Anspach und dem Gebiete von Rothenburg liegen, namentlich über die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, über die Grafschaft Sternstein, über die Fürstenthümer Dettingen, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Herzogthums Neuburg, über die Grafschaft Edelstetten, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Fugger, über das Burggrafthum Winterrieden, über die Herrschaften Burheim und Thannhausen, und über die Totalität der großen Strafe von Memmingen nach Lindau.

Der König von Württemberg erhielt die Souverainität über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchsess-Waldburg, über die Grafschaften Balndt, Egloff, Guttenzell, Hegbach, und Isny, über Königssee, Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weissenau, über die Herrschaften Mietingen, Sulmingen, Neuravensburg, Thannheim, Barthausen und Weingarten (mit Ausnahme der Herrschaft Hayma), ferner über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausnahme dessen, was an Baiern gefallen war, dann auch der Herrschaft Straßberg und des Amtes Ostrach), weiter über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft

Limburg, Gaildorf, welche Württemberg noch nicht befaß, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe (nach Abzug des vorher ausgenommenen), und endlich über den Theil des ehemaligen mainzischen Amtes Krautheim, welcher auf dem linken Ufer der Saar liegt.

§. 638. Fortsetzung.

Der Großherzog von Baden erhielt die Souverainitätsrechte über das Fürstenthum Fürstenberg (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelsingen, Neufra, Trochtelsingen, Jungenaun, und des Theils vom Amte Mößkirch, welcher am linken Donauufer liegt), über die Herrschaft Hagenau, die Grafschaft Thengen, Landgrafschaft Klettgau, über die Aemter Meidenau und Billigheim, über das Fürstenthum Leiningen, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Bertheim auf dem linken Mainufer (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des Theils von Limburg-Gaildorf, der dem Grafen von Löwenstein gehört, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habichtshelm), und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Krautheim am nördlichen Ufer der Saar.

Der Großherzog von Berg bekam auf gleiche Art die Souverainitätsrechte über die Herrschaften Limburg-Styrum, Brück, Hardenberg, Glimborn, Neustadt, Wildenberg, die Grafschaften Hornburg, Bentheim-Stelsfurt, Horstmar, über die Besitzungen des Herzogs von Loos, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Bertheim und Burbach), über Hadamar, Bestenburg, Schadeck, Bielsstein, und einen Theil der Herrschaft Runkel am rechten

Lahnuser. Zur Communication dieser Länder mit Berg und Cleve ward ihm eine Straße durch die fürstlich Salmischen Staaten vorbehalten.

Hessendarstadt erhielt die Souveränitätsrechte über die Herrschaften Breunberg, Heubach, Hablshelm und Ilbenstadt, über die Grafschaft Erbach, über den Theil der Grafschaft Königstein, den der Fürst von Stollberg-Gadern besitzt, über die Besitzungen der Freiherren von Medescl, die von den darmstädtischen Staaten umschlungen sind, oder an dieselben gränzen, wohin namentlich die Jurisdiction von Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein gezählt werden, ferner über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau (mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunsfels und Greifenstein), über die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, das Amt Hessenhomburg, welches die von Hessendarstadt apanagirte Branche dieses Hauses besitzt, endlich über das Burggrafthum Friedberg, so lange der dormalige Burggraf am Leben seyn würde (vergl. S. 636.).

§. 639. Fortsetzung.

Der Souveränität des Fürsten Primas wurden die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Bertheim auf dem rechten Mainufer, und die Grafschaft Rieneck untergegeben, jener des Herzogs und Fürsten von Nassau aber die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuburg, und der Theil der Grafschaft Wied-Obenburg, der dem Fürsten von Wied-Runkel gehört, ferner die Grafschaften Neuwied, Holzappel, Ditz und Dependenz, die Herrschaft Schauenburg,

der Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Hause Nassau-Fuld gehört, die Aemter Wehrheim, Burbach und der Theil der Herrschaft Kunkel, welcher auf dem linken Lahnufer liegt, das R. ritterschäftliche Gut Gransberg, die Aemter Kobensolms, Braunsfels und Greifenstein.

Hohenzollern-Sigmaringen erhielt die Reichsritter Güter, die zwischen seinen Besitzungen in den Ländern nördlich an der Donau liegen, namentlich auch über Gamendingen und Hellingen (Art XXIII.); ferner über die Herrschaft Trochtelsingen, Jungnau, Straßberg, das Amt Ostrach, und den Theil der Herrschaft Mößkirch, der auf dem linken Donauufer liegt; — Der Fürst von Salm-Kirburg über die Herrschaft Gehmen; — Der Fürst von Isenburg-Birstein über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die apagnirten Grafen seiner Branche auf diese Stipulationen sich berufen können, um hieraus Ansprüche gegen ihn zu begründen; — Der Herzog von Aremberg über die Grafschaft Dülmen. Alle Conföderirten endlich bekamen die Souverainität über die von ihren Besitzungen umschlossenen Reichsrittergüter. Jene derselben, welche zwischen zweien Bundesstaaten liegen, wurden zwischen ihnen gleich getheilt, doch so, daß keine Zerstücklung, oder Vermischung der Territorien entstehe.

S. 640. d.) Bestimmung der Souverainitätsrechte und jener der Mediatisterten.

Um den — durch publicistische Hoffschranzen in neuern Zeiten so sehr verunstalteten Begriff von Sou-

verainität in seinen gehörigen Schranken zu halten, geschah die Bestimmung der Souverainitätsrechte, welche die Conföderierten über die Mediatisirten, oder sogenannten Standesherrschaften erhielten, im XXVI. Artikel folgendermaßen: Unter den Souverainitätsrechten sollen verstanden werden die Rechte a.) der Gesetzgebung, b.) der Obergerichtsbarkheit, c.) der Oberpolizei, d.) der Militärconscription, oder Rekrutierung, und e.) das Besteuerungsrecht. Dagegen sollen aber nach dem Art. XXVIII. die bisher regierenden, nun mediatisirten Fürsten und Grafen alle Domainen, die sie besitzen, ohne Ausnahme, als Patrimonial- und Privateigenthum behalten, desgleichen ihnen alle Guts- und Lehenherrliche Rechte bleiben, die nicht wesentlich zur Souverainität gehören, namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkheit in Civil- und Criminalfällen, die Jurisdiction und Polizei in Forst-, Jagd-, Fisch-, Bergwerks-, Hütten-, Zehend-, Patronatsachen u. s. w. nebst den Einkünften von gedachten Domainen und Rechten. Ihre Domainen und Güter sollen den Besitzungen der (apanagirten) Fürsten von dem Hause, unter dessen Souverainität sie kommen, gleichgehalten werden, oder wenn die Fürsten dieses Hauses keine Immobilien besitzen, den Domainen und Gütern der am meisten privilegierten Klasse in diesem Lande. Doch dürfen dieselben nicht außer der Conföderation verkauft, oder sonst veräußert werden, ohne daß sie zuvor dem Souverain, unter welchem sie liegen, angebotzen worden seyen. In Criminalfällen sollen die bisher regierenden Fürsten und Grafen das Recht der Austräge haben, d. i. das Recht, von ihres gleichen gerichtet zu werden,

und die Confiscation der Güter gegen dieselbe nie Statt haben, doch die Einkünfte des verurtheilten während seiner Lebenszeit sequestrirt werden können.

§. 641. e.) Von Bezahlung der dormaligen Schulden.

In Betreff der gegenwärtigen Schulden verordnen die Art. XXIX. und XXX., daß die Bundesstände zur Bezahlung a.) der gegenwärtigen Kriegsschulden nicht bloß rücksichtlich ihrer alten Besitzungen, sondern auch wegen der Territorien, die ihrer Souverainität untergegeben werden, beitragen, die schwäbischen Kreisschulden insbesondere den Königen von Baiern und Württemberg, den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, von Lichtenstein, und von der Lehen zu Last fallen, und nach Verhältniß ihrer Besitzungen repartirt werden sollen. b.) Schulden jedes Landes, oder Herrschaft sollen zwischen den neuen Souverains und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte, welche der neue Souverain erhält, und der vorige beibehält, getheilt werden.

§. 642. f.) Aufenthalt der Mediatisirten, Versorgung ihrer Beamten, Pensionen.

In Ansehung des Wohnortes der mediatisirten Fürsten und Grafen ward Art. XXXI. bestimmt, daß sie sich nach Belieben entweder in den Staaten der Conföderirten, oder in den Ländern der Alliirten derselben, oder in den Ländern, die sie etwa außer dem Territorium der Conföderirten als Souverains behalten würden, aufhalten könnten, und ihre Einkünfte deswegen keinem Abzugsrechte und keiner Abgabe unter-

worfen seyn sollten. Wegen der Beamten, welche unter die Souverainität der Bundesstände treten, ward Art. XXXII. festgesetzt, daß, wenn sie der neue Souverain nicht wieder anstellen will, sie eine Pension nach dem Maßstabe derjenigen erhalten sollen, welche durch Gesetze, oder Staatsherkommen in dem Lande des neuen Souverains den Beamten vom nämlichen Range gebührt. Wegen der Mitglieder der militärischen, oder geistlichen Orden, welche durch diesen Tractat entsezt, oder säcularisirt wurden, ward verordnet, daß sie nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Einkünfte, ihrer Würde, und ihres Alters eine, auf die Güter, welche sie als Nutznießer besaßen, radizirte Pension erhalten sollen.

§. 643. g.) Verhältniß der Conföderierten zum Protectorate.

In Hinsicht auf das wechselseitige Verhältniß zwischen dem französischen Reiche und den conföderierten Ständen ward Art. XXXV — XXXVIII. festgesetzt, daß zwischen dem französischen Reiche und den conföderierten Ständen sowohl sammt, als sonderß eine Allianz bestehen soll, Kraft welcher jeder Continentalkrieg, welcher einen der contrahierenden Theile betrifft, unmittelbar für die andern gemeinschaftlich werden solle. Im Falle, daß eine auswärtige benachbarte Macht sich bewaffnete, sollen sich die Conföderierten ebenfalls rüsten nach dem Begehren, welches der Minister eines derselben zu Frankfurt anbringen würde. Das Contingent jedes Bundesgenossen soll in vier Vierteltheile vertheilt, und von der Frankfurter Bundesversammlung bestimmt werden, wie viele Vierteltheile mobil gemacht werden müssen,

aber die Bewaffnung nicht eher ins Werk gesetzt werden, als nachdem der Protector jedes Bundesglied dazu eingeladen haben würde. Der König von Baiern soll Augsburg und Lindau befestigen, zu Augsburg einen Artillerie-Depot bilden, zu Lindau einen zur Reserve hinlänglichen Vorrath von Früchten und Munition hinterlegen, zu Augsburg eine Feldbäckerei errichten, um im Kriegsfall eine hinlängliche Quantität von Zwieback verfertigen zu können, damit der Marsch der Armeen nicht verzögert werde. Die Contingente zum Bundesheere wurden folgendermaßen bestimmt: Frankreich $\frac{200}{m}$ Mann, mit aller Bewaffnung, Baiern $\frac{30}{m}$ M., Württemberg, $\frac{12}{m}$ M., Baden $\frac{8}{m}$ M., Berg $\frac{5}{m}$ M., Darmstadt $\frac{4}{m}$ M., Nassau mit allen andern $\frac{2}{m}$ Mann.

Zuletzt beehleten sich die contrahirenden Theile Art. XXXIX. vor, auch andere deutsche Fürsten und bisherige Reichsstände in die neue Conföderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß befunden würde.

S. 644. Anmerkung.

Da übrigens der Bund und seine Verfassung noch ganz allein von dem Wille seines Schöpfers, des Kaisers der Franzosen abhängt; da auch die souverainen Bundesglieder selbst in ihrem gegen die mediatisirten Fürsten und Grafen zu beobachtenden Grundsätzen gar sehr von einander abweichen; und selbst die Gränzen der Bundesstaaten wegen des im XXXIXten Art. gemachten Vorbehaltes, neue Bundesglieder aufzunehmen, noch nicht bestimmt angegeben werden können; so ist es in der That noch nicht möglich, über das Staatsrecht

dieses Rheinbundes außer demjenigen, was in den Worten der Bundesacte liegt, oder sich aus denselben unmittelbar ergibt, weiter etwas, als bloße Raisonnements vorzutragen. Man kann indessen Joh. Fried. Brauers Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten. Karlsruhe 1807. Car. Sal. Zachariæ jus publicum civitat. quæ foederi rhenano adscriptæ sunt. Heidelbergæ 1807. Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes bearbeitet von Joseph Zintel, München 1807. J. L. Klüber Staatsr. des Rheinbundes, Tübingen 1807, vorzüglich aber die Zeitschrift: Der rheinische Bund, Frankfurt 1806. f. f., wovon bis jetzt 41. Hefte heraus gekommen sind, nachlesen.

Drittes Hauptstück.

Vom Kriege der Bundesstaaten mit Rußland u. Preussen,
und dem Einflusse desselben auf den Rheinbund.

S. 645. Veranlassung dieses Krieges.

Preussen — anmaßlicher Garant der deutschen Reichsverfassung (vergl. S. 592.), hatte der Trennung der südwestlichen Hälfte des deutschen Reiches von der ehemaligen Staatsverbindung ruhig zugesehen, um so mehr als gerade diese Trennung ihm die nordöstliche, wie es sich dieselbe schon durch die Demarkationslinie (S. 607.)